



Jugendordnung für den Kreissportbund Wesel e.V.

§1 Name, Mitgliedschaft und rechtliche Stellung

(1) Die Sportjugend im Kreissportbund Wesel e.V. (nachfolgend Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im Kreissportbund Wesel e.V. (nachfolgend KSB genannt).

(2) Mitglieder der Sportjugend sind die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des KSB Wesel gemäß Satzung, also:

- a) die Jugendorganisationen der Vereine
- b) die Jugendorganisationen der Stadt- und Gemeindesportverbände

(3) Die Sportjugend im KSB Wesel ist steuerrechtlich unselbständig.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der für die Sportjugend bestimmten Mittel.

(2) Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Jugendsports, der Bildung, der Gesundheitsförderung und des Kulturverständnisses
- b) Entwicklung von Sportangeboten, neuen Sportformen und Freizeitangeboten für junge Menschen
- c) Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Vereinen, Familienzentren und anerkannten Jugendorganisationen
- d) Entwicklung und Förderung des jungen Ehrenamtes sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen
- e) Förderung der Netzwerkarbeit im kommunalen, politischen und internationalen Handlungsfeldern sowie sportpolitische Interessensvertretung

§3 Organe

(1) Organe der Sportjugend des KSB Wesel sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Vorstand

§4 Die Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im KSB Wesel. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Jugendversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Jugendversammlung ausschließlich als virtuelle Jugendversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Jugendversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(2) Teilnehmer*innen der Jugendversammlung sind die Delegierten der Mitglieder nach §1 Abs. 2 und die Mitglieder des Vorstands. Sie haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, eine Stimmenbündelung auf bis zu drei Stimmen innerhalb eines Vereins auf eine Person ist jedoch zulässig, allerdings nur wenn der Person eine unterschriebene Vollmacht vorliegt.

(3) Vereine mit mehr als 300 Jugendlichen entsenden für je weitere angefangene 300 Jugendliche eine (n) weiteren Delegierten. Jugendlich ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitglieder der Sportjugend nach §1 Abs. 2 b) entsenden eine (n) Delegierten.

(4) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands,

- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d) Beratung und Verabschiedung der Jahresplanung,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Die Jugendversammlung findet im Vorfeld der KSB Mitgliederversammlung statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Vorstand per Textform (Anschreiben, E-Mail) an alle Mitglieder des KSB Wesel mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest. Anträge zur ordentlichen Jugendversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Eine Woche vor der Jugendversammlung wird die finale Tagesordnung verschickt.

(6) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert bzw. erweitert werden. Entsprechendes gilt für Anträge.

(7) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer*innen beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zur Jugendversammlung festgestellt werden.

§5 Abstimmungen und Wahlen auf der Jugendversammlung

(1) Bei allen Abstimmungen und Wahlen auf der Jugendversammlung und im Vorstand genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(2) Abstimmungen und Wahlen müssen auf Antrag mindestens einer Stimme geheim durch Stimmzettel erfolgen. In allen anderen Fällen kann per Handzeichen abgestimmt werden. Eine barrierefreie Abstimmung über digitale Tools ist möglich, dies wird vom Vorstand im Vorfeld beschlossen.

§6 Der Vorstand der Sportjugend

(1) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden der Sportjugend,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) Kassierer*in (wird durch den hauptamtlichen Mitarbeiter*in für Kinder- und Jugendarbeit des KSB Wesel e.V. gestellt)
- d) einem bis zwei Jugendsprecher*innen – zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre

(2) Die Vorstandspositionen werden für zwei Jahre gewählt, eine Ausnahme ist (vgl. §6, 1c) der / die Kassierer*in, der/ die durch den/ die hauptamtlichen Mitarbeiter*in für Kinder- und Jugendarbeit des KSB Wesel e.V. gestellt wird. In geraden Kalenderjahren werden der/die Vorsitzende sowie ein/ eine Jugendsprecher*in gewählt. In ungeraden Kalenderjahren werden zwei stellvertretende Vorsitzende sowie ein/ eine Jugendsprecher*in gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand eine*n Stellvertreter*in, der/ die Position kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung übernimmt. Bei der nächsten Jugendversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl gewählt.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes haben die Möglichkeit, für besondere Aufgaben oder Projekte Beauftragte vorzuschlagen. Über ihre Berufung entscheidet der Vorstand. Die Beauftragten bleiben bis zur Erledigung der Aufgabe bzw. bis zum Ende des Projektes, maximal bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Sie können an den Sitzungen und Tagungen der Organe teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.

(4) KSB-Vorstandsmitglieder haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilzunehmen.

(5) In den Vorstand der Sportjugend ist wählbar, wer Mitglied einer Organisation gemäß §1 Abs. 2 ist. Anwesenheit oder schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl ist Voraussetzung.

(6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.



(7) Der/Die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter*innen vertreten die Sportjugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des KSB Wesel.

(8) Der Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB Wesel.

(9) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Wesel, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(10) Der Vorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich. Beschlussfähigkeit des Vorstandes tritt bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder ein.

(11) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal statt. Sitzungen können in Präsenz sowie digitaler Art stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

(12) Der Vorstand vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist dabei ausgeschlossen.

(13) Abstimmungen können telefonisch oder im Umlaufverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, durchgeführt werden. Die so gefassten Beschlüsse sind von dem / der Vorsitzenden zur Erlangung der Gültigkeit zu unterzeichnen.

§7 Änderungen der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung tritt nach Zustimmung durch die Jugendversammlung am folgenden Werktag in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit. Die Änderungen werden auf der Homepage des KSB Wesel veröffentlicht.

Beschlossen am 19.05.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jonit', is displayed on a light gray rectangular background.